



SOZIALGERICHT AUGSBURG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Et E Inhaberin der Firma E. C
Textilvertrieb,

-Klägerin-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n



-Beklagte-

Die 10. Kammer des Sozialgerichts Augsburg hat auf die mündliche Verhandlung in Augsburg

am 19. Februar 2001

durch den Richter am Sozialgericht Hoffmeister als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Büchler und Lippert

für Recht erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 259 -

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist die Inhaberin der Firma E. C. Textil-
vertrieb, Sie begehrt von der
Beklagten 8.222,09 DM zuzüglich 9,5 % Zinsen hieraus seit
Rechtshängigkeit aus abgetretenem Recht.

Mit Klageschrift vom 17.03.2000, eingegangen im Sozialgericht
Konstanz am 22.03.2000, sind abgetretene Erstattungsansprüche
gemäß § 40 Abs. 1, 2 und 3 des Sozialgesetzbuches - Soziale
Pflegeversicherung (SGB XI) in Verbindung mit § 53 Abs. 2 des
Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil (SGB I) in der vorstehend
bezeichneten Höhe geltend gemacht worden.

Die Klägerin betreibt ein Unternehmen, welches mit Schreiben
der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern,
deren Mitglied u. a. die Beklagte ist, zu dem 01.11.1998 für
die Lieferung von Hilfsmitteln zugelassen ist. Die Zulassung
umfasst die Gruppe 3 (Nr. 3.1) der Zulassungsempfehlungen der
Spitzenverbände der Krankenkasse gemäß § 126 Abs. 2 SGB V, da-
mit die Abgabe von Desinfektionsmitteln, Einmalhandschuhen und
Schutzschürzen.

Die Klägerin hat auf dieser Basis über verschiedene Pflegedien-
ste Pflegehilfsmittel im Sinne von § 40 SGB XI an diverse Ver-
sicherte der Beklagten ausgeliefert. Diese haben formularmäßig
ihre jeweiligen Erstattungsansprüche gegen die Beklagte an die
Klägerin abgetreten. Die abgetretenen Erstattungsansprüche sind
dann der Beklagten durch die Klägerin in Rechnung gestellt wor-
den. Diese Rechnungen sind auch nach Mahnung nicht bezahlt wor-
den. - Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob eine Abtretung
der Erstattungsansprüche gemäß § 53 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB I
zulässig ist oder nicht, so der wesentliche Inhalt der Klage-
schrift vom 17.03.2000.

Parallel hierzu ist das Eilverfahren S 10 P 30/00 ER geführt

worden. Dort hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 17.04.2000 darauf hingewiesen, dass bereits mit Klageerwiderung vom 04.04.2000 ausgeführt worden sei, dass aufgrund der Rechtslage die Beklagte von ihrem Recht Gebrauch gemacht habe und einige Pflegedienste telefonisch auf die Einhaltung des Rahmenvertrages hingewiesen habe. Konkret seien drei Pflegedienste angerufen und diese auf § 17 und § 19 des Rahmenvertrages über die ambulante Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg hingewiesen worden. Die Pflegedienste seien gebeten worden, diesen Vertrag einzuhalten und Daten nicht an Dritte weiterzugeben. Die von der Klägerin vorgetragene Vorwürfe, dass vonseiten der Beklagten den drei Pflegediensten der Abbruch der Zusammenarbeit angedroht worden sei, müsse widersprochen werden. Im Übrigen sei eine Erstattung der Kosten für die gelieferten Pflegehilfsmittel gemäß § 40 Abs. 2 SGB XI nicht möglich. Auf die Klageerwiderung vom 04.04.2000 werde Bezug genommen. - Mit Beschluss vom 26.04.2000 hat das Sozialgericht Augsburg den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Zahlung von 8.222,09 DM an die Antragstellerin bzw. Klägerin abgelehnt. Der vorstehend bezeichnete Beschluss ist nicht angefochten worden.

In dem Parallelverfahren S 10 P 24/00 hat die dortige Beklagte mit Klageerwiderung vom 20.04.2000 ergänzend hervorgehoben, dass überwiegend Einmalhandschuhe abgerechnet worden seien. Diese seien bei Tätigwerden eines Pflegedienstes nicht als Hilfsmittel gesondert in Rechnung zu stellen. Nach Auskunft der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege habe der Arbeitgeber sächliche Mittel, die zum Schutz vor Infektionen vom Personal eines ambulanten Pflegedienstes verwendet würden (wie z. B. Einmalhandschuhe) zur Verfügung zu stellen. Dies finde auch in § 3 des Versorgungsvertrages mit den ambulanten Pflegediensten sowie in den Qualitätsmaßstäben nach § 80 SGB XI seinen Niederschlag, wonach die Ausstattung des ambulanten Pflegedienstes mit notwendigen Sachmitteln gefordert werde. - Die Artikel, die nicht nur zum einmaligen Gebrauch bestimmt seien (z. B. waschbare Bettschutzeinlagen, Pflegeschutz-

-261-

schürzen) könnten nicht zu Lasten der Pflegeversicherung abgegeben werden.

Beide Beteiligten haben ihre jeweiligen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In der mündlichen Verhandlung vom 19.02.2001 stellt der Bevollmächtigte der Klägerin die Anträge aus den Schriftsätzen vom 15.03.2000 und 17.03.2000 (der erstgenannte Schriftsatz betrifft das Parallelverfahren S 10 P 24/00 gegen die [REDACTED] [REDACTED]):

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 8.222,09 DM nebst 9,5 % Zinsen hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Akten und den der vorgelegten Unterlagen der Beteiligten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zum örtlich und sachlich zuständigen Sozialgericht Augsburg gemäß §§ 51 ff des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erhobene Leistungsklage ist zulässig.

Die Klage erweist sich jedoch als unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf 8.222,09 DM zuzüglich Zinsen und Kosten aus abgetretenem Recht.

Pflegebedürftige haben gemäß § 40 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die zur Erleichterung der Pflege oder

zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen beitragen oder ihm eine selbständigere Lebensführung ermöglichen, soweit die Hilfsmittel nicht wegen Krankheit oder Behinderung von der Krankenversicherung oder anderen zuständigen Leistungsträgern zu leisten sind. Die Pflegekasse überprüft die Notwendigkeit der Versorgung mit den beantragten Pflegehilfsmitteln unter Beteiligung einer Pflegefachkraft oder des Medizinischen Dienstes. - Der Träger des Anspruches ist der Pflegebedürftige selbst (Vogel in Lehr- und Praxiskommentar - LPK - SGB XI, Randziffer 6 zu § 40 SGB XI).

Die Pflegehilfsmittel sind grundsätzlich als Sachleistung zur Verfügung zu stellen (Vogel in LPK - SGB XI, Randziffer 9 zu § 40 SGB XI mit Hinweis auf § 78 Abs. 1 SGB XI). Lediglich der Bezug erfolgt über die entsprechenden Lieferanten.

§ 40 Abs. 2 SGB XI enthält eine spezielle Regelung für Verbrauchsartikel und begrenzt die Aufwendungen, die von der Pflegekasse getragen werden dürfen, auf maximal 60,00 DM monatlich. Dieser Betrag unterliegt nach § 30 SGB XI der Dynamisierung. Nach den Gesetzesmaterialien zum Pflegeversicherungsgesetz wurde die Begrenzung auf monatlich 60,00 DM im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot für diese Pflegehilfsmittel pauschaliert vorgesehen, um die Kostenbelastung der Pflegeversicherung zu begrenzen (Vogel in LPK - SGB XI, Randziffer 12 zu § 40 SGB XI mit Hinweis auf Bundestagsdrucksache 12/5262, S. 113).

Die in § 40 Abs. 2 SGB XI vorgesehene Begrenzung der Aufwendungen der Pflegekassen für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel auf monatlich 60,00 DM ändert jedoch nichts an dem Sachleistungsanspruch des Pflegebedürftigen selbst, den dieser gemäß § 40 Abs. 1 SGB XI inne hat.

Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen können jedoch gemäß § 53 Abs. 1 SGB I weder übertragen noch verpfändet werden. Die von der Klägerin vorgelegten Abtretungserklärungen können

- 263 -

daher bereits aus diesem Grund nicht anspruchsbegründend berücksichtigt werden.

In der mündlichen Verhandlung vom 19.02.2001 haben die Bevollmächtigten der Klägerin hervorgehoben, dass nach ihrer Auffassung § 53 Abs. 2 SGB I in Anwendung zu bringen sei. Pflegebedürftige seien regelmäßig nicht mehr in der Lage, entsprechende Hilfsmittel selbst zu besorgen. Geschehe dies durch Dritte, könnten diese die von ihnen verauslagten Kosten als Surrogat bzw. den Kaufpreis als Geldleistung erstattet bekommen. Somit handele es sich bei § 40 Abs. 2 SGB XI um einen Anspruch auf eine Geldleistung im Sinne von § 53 Abs. 2 SGB I. Dessen Übertragung stehe regelmäßig im wohlverstandenen Interesse des Pflegebedürftigen.

Diese von Klägerseite vorgetragene Rechtsauffassung stützt das Klagebegehren nicht. Soweit im Einzelfall ein Dritter für einen Pflegebedürftigen entsprechende Hilfsmittel besorgt und Kosten hierfür verauslagt, erwächst ihm ein Anspruch auf Kostenerstattung nach den Vorschriften des Auftragsrechts (vgl. §§ 662 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB -). Ob an Erfüllungs Statt im Einzelfall das aus § 40 Abs. 2 SGB XI resultierende Surrogat abtretbar ist, kann offen bleiben.

Denn hier liegt eine formularmäßige Blanko- und Dauer-Abtretung vor, die dem Grundgedanken von § 40 SGB XI widerspricht. - In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, dass hieraus eine erhebliche Missbrauchsgefahr zu Lasten der Beklagten resultiert, wenn ein Leistungserbringer wie die Klägerin in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen ambulanten Pflegedienst unter Ausschaltung der Kontrollmöglichkeiten der Beklagten entsprechende Hilfsmittel abgibt.

Soweit von Klägerseite in der mündlichen Verhandlung vom 19.02.2001 insoweit entgegnet worden ist, der von ihr beschrittene Vertriebsweg sei mangels entsprechender Infrastruktur wesentlich kostengünstiger als die Besorgung der Hilfsmittel

durch den Pflegebedürftigen oder seinen Betreuer in einem Sanitätshaus bzw. einer Apotheke, mag dies hier zutreffen. Es entkräftet die vorstehend aufgezeigten Bedenken und rechtlichen Hindernisse jedoch nicht, zumal wenn man berücksichtigt, dass der jeweilige Pflegedienst nach hiesiger Aktenlage in eklatanter Weise gegen seine Verpflichtung zur Wahrung des Sozialgeheimnisses im Sinne von § 35 SGB I verstoßen haben muss, wenn die persönlichen Daten der Pflegebedürftigen an die Klägerin im Wege einer formularmäßigen Abtretungserklärung herausgegeben werden.

Besonders auffällig wird dies, wenn einzelne Pflegebedürftige aktenkundig selbst nicht mehr haben unterschreiben können und die Unterschrift durch unbekannte Dritte geleistet worden ist.

Die formularmäßigen Abtretungserklärungen sind auch unter folgendem weiterem Gesichtspunkt nicht mit § 40 SGB XI in Einklang zu bringen: Die formularmäßige Blanko- und Dauer-Abtretungserklärung beinhaltet für den Pflegebedürftigen den gravierenden Nachteil, dass er von sich aus durch einen entsprechenden Widerruf tätig werden muss, wenn er keine entsprechenden Pflegehilfsmittel mehr wünscht oder gegebenenfalls zu einem anderen noch kostengünstigeren Leistungserbringer wechseln will. - Bei Geldleistungen im Sinne von § 53 Abs. 2 SGB I wird dies unter den dort genannten Voraussetzungen unter Einschränkungen zugelassen. - Bei einem Anspruch auf im Einzelfall zu erbringende Sachleistungen (Einmalhandschuhe usw.), muss es jedoch bei dem Verbot einer Übertragung gemäß § 53 Abs. 1 SGB I verbleiben.

Dies ergibt sich auch aus der zutreffenden Kontrollüberlegung der in dem Parallelverfahren S 10 P 24/00 Beklagten, nach welcher der Betreiber eines ambulanten Pflegedienstes als Arbeitgeber sächliche Mittel zur Verfügung zu stellen hat, die zum Schutz vor Infektionen von den dortigen Mitarbeitern verwendet werden (z. B. Einmalhandschuhe - vgl. § 3 des Versorgungsvertrages mit den ambulanten Pflegediensten bzw. die in § 80 SGB XI normierte Qualitätsmaßstäbe). - Auch insoweit bergen die

- 205 -

von der Klägerin verwendeten formularmäßigen Blanko- und Dauerabtretungserklärungen die Gefahr, dass der Betreiber eines ambulanten Pflegedienstes seine von ihm zu tragenden Kosten auf den Pflegebedürftigen und damit auf die Gemeinschaft der bei der Beklagten Pflegeversicherten verlagert, würde die Rechtsauffassung der Klägerin zutreffen.

Die Klägerin kann sich auch nicht auf eine entsprechende bzw. analoge Anwendung von § 91 Abs. 1 SGB XI und die dort normierten Kostenerstattung in bestimmten Fällen berufen. Zugelassene Pflegeeinrichtungen, die auf eine vertragliche Regelung der Pflegevergütung nach den §§ 85 und 99 SGB XI verzichten oder mit denen eine solche Regelung nicht zustande kommt, können den Preis für ihre ambulanten oder stationären Leistungen unmittelbar mit den Pflegebedürftigen vereinbaren. Diesen werden dann die berechneten Kosten für die pflegebedingten Aufwendungen im Rahmen von § 91 Abs. 2 SGB XI erstattet. - Als Lieferer von Hilfsmitteln steht die Klägerin einer Pflegeeinrichtung im Sinne von § 91 Abs. 1 SGB XI jedoch nicht gleich. - Die in der mündlichen Verhandlung vom 19.02.2001 diskutierte entsprechende Anwendung von § 13 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) scheidet bereits daran, dass es sich hierbei um eine Spezialvorschrift für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung in Notfällen handelt.

Zusammenfassend: Die Klägerin kann sich gemäß § 40 Abs. 1, 2 und 3 SGB XI in Verbindung mit § 53 Abs. 1 SGB I nicht auf die von ihr verwendeten formularmäßigen Blanko- und Dauerabtretungserklärungen stützen.

Nach alledem ist die Klage mit der sich aus § 193 SGG ergebenden Kostenfolge abzuweisen gewesen.
